

Gewerbtreibenden werden die Einzelversteuerung vorziehen, die größern aber, welche mit einem stärkern Capital arbeiten, die Fixation, bei der sie allerdings mehr ihren Vortheil finden werden. Es würden aber, wenn wir eine verschiedene Besteuerungsweise neben einander haben sollten, vielerlei Uebelstände eintreten, die nur zum Nachtheile der Steuerkasse gereichen würden. Es läßt sich z. B. der Fall denken, daß ein Fleischer, der fixirt ist, mit einem nichtfixirten Fleischer in Verbindung tritt, daß der nichtfixirte seine Schlachtstücke bei dem andern schlachten läßt, und auf diese Weise die Steuer hinterzieht. Dem Allen zufolge hat die Regierung Anstand nehmen zu müssen geglaubt, diese Angelegenheit weiter zu verfolgen, und sie trägt daher auch Bedenken, dieses Institut zur Annahme und Einführung zu empfehlen.

Abg. Hoffmann: Obschon Das, was ich mir zu sagen erlauben will, schon vom Abg. Seiler berührt worden ist, so ist doch der Gegenstand, um welchen es sich handelt wichtig genug, um daß es sich rechtfertigen wird wenn sich Mehrere darüber aussprechen und dabei nach verschiedenen Seiten in Betracht ziehen, welche große Verbesserung durch die Fixation herbeigeführt werden könnte. Ich bedaure deshalb, daß unsre geehrte zweite Deputation, der ich übrigens alle die Anerkennung zolle, die ihr für ihre vielfachen mühevollen Arbeiten gebührt, sich nicht zu einem desfalligen Antrage an die Kammer hat vereinigen können. Das heute zur Berathung vorliegende Gesetz, worüber sich der Bericht verbreitet, stellt fest, daß die bisher nothwendig gewesenen Zuschläge bei der Schlachtsteuer als solche, sowie die Schlachtsteuer für das kleine Vieh wegfallen sollen. Da dies eine Folge unsrer glücklichen Finanzverhältnisse ist, so muß uns dies gewiß mit Freude erfüllen und wird auch von allen Betheiligten so aufgenommen werden. Einen eben so hohen Werth hat dies aber gewiß noch deshalb, weil damit auch alle mit der nothwendig gewesenen Controle verbundenen Belästigungen wegfallen. Die dem Berichte beigegebene Tabelle über die Contraventionsproceffe giebt ein betrübendes Zeugniß, welchen nachtheiligen Einfluß die Schlachtsteuer auf das kleine Schlachtvieh, seitdem diese eingeführt worden ist, ausgeübt hat, so daß sich selbst die Deputation zu dem Ausdrucke bewogen gefunden hat, daß im Interesse der öffentlichen Moral die Beseitigung dieses Uebelstandes ein wahres Bedürfnis sei. Ebenso im Interesse der öffentlichen Moral liegt es auch, daß das für die noch fortbestehende Schlachtsteuer angewendete System aufgegeben werde. Wenn alle Gewerbtreibenden im Lande die Freiheit genießen, die sie in ihrem Gewerbebetriebe zu beanspruchen haben, so ist dies bei denen, welche das Schlachten gewerbmäßig betreiben, nicht der Fall. Sie sind in ihrem Gewerbebetriebe so eingengt und wenn sie auch noch so ehrlich sind, allen mit der Controle verbundenen Belästigungen unterworfen und können

bei den kleinsten Abweichungen von den gegebenen Vorschriften wenigstens in Ordnungsstrafe verfallen. In größern Städten mag das vielleicht weniger fühlbar werden, weil der Absatz regelmäßiger und viel größer ist, weshalb auch das Schlachten viel regelmäßiger betrieben werden kann, als in kleinen Städten, auch wird wohl ein kleiner Verlust nicht so beachtet und gefühlt. In kleinern Städten aber, wo der Ersatz der Vorräthe genau nach dem oft sehr zufälligen Absatze bemessen werden muß und oft erst durch zufällige Umstände nach Schluß der festgesetzten Expeditionsstunden unerwartet eintritt und vor Eröffnung der Expeditionsstunden des folgenden Tages beschafft werden soll, liegt die Versuchung zur Hinterziehung gewiß sehr nahe. Wenn ich nun auch dabei der Aussicht auf Gewinn nicht allen Einfluß absprechen will, so kann man aber doch annehmen, daß dem jetzt bestehenden Steuersystem ein großer Theil der Schuld zuzuschreiben ist. Es wäre daher wohl zu wünschen, daß die Fixation eingeführt würde, um die großen Belästigungen zu beseitigen, die mit dem jetzigen System verbunden sind. Man könnte vielleicht einwenden, daß bei der Branntwein- und Biersteuer dasselbe System stattfindet, und daß sich Diejenigen, die diese Gewerbe betreiben, auch hinzuzufügen hätten, allein ich unterscheide diese Gewerbe der Branntweimbrennerei und Bierbrauerei sehr wesentlich, indem sie in ihrer Mehrheit nicht als selbstständige Gewerbe, sondern nur als Nebengewerbe betrieben werden. Auch ist bei der Branntwein- und Biersteuer, — doch muß ich bemerken, daß vielleicht schon ein Theil von Dem, was ich sage, im Voraus von dem Herrn Regierungskommissar beantwortet worden ist, worauf ich aber nicht eingehen kann, weil ich verschiedener nachtheiliger Einwirkung wegen es im Zusammenhange nicht habe verstehen können, — ich wollte also sagen, daß bei der Branntwein- und Biersteuer die Regierung durch Verträge mit den angrenzenden Vereinsstaaten gebunden ist, denen sie sich nicht entziehen kann. Allein bei der Schlachtsteuer ist dies nicht der Fall denn es besteht ja im Königreich Preußen selbst, unserm nächsten Nachbarstaate, ein anderes System, wodurch nach dem Urtheile Sachverständiger der Umstand herbeigeführt wird, daß in den Grenzorten das Fleisch gewöhnlich etwas billiger ist, als bei uns in Sachsen, indem die Fleischer dort durch lebhaftern und größern Umsatz die Steuer auf die einzelnen Stücke Schlachtvieh zu ermäßigen suchen. Dies wirkt auch auf unser Land sehr nachtheilig zurück. Die Discretion verbietet mir näher darauf einzugehen und alle Nachtheile zu schildern, die es mit sich führt. Ich muß aber hinzufügen, daß vielleicht die Staatsregierung dem kleinern praktischen Gewerbebetrieb zu entfernt steht, um Alles so zu durchschauen, wie es die allen Ständen angehörnden Kammermitglieder vermögen, und weshalb ich mich für verpflichtet hielt, mich in diesem Sinne auszusprechen. Ein Antrag, den ich mir zu stellen vorgenommen hatte, ist